

VERGABE-UNTERLAGEN

für

öffentliche Ausschreibung

- Ausstellungs- und
Transportversicherungen,
- Musikinstrumenteversicherungen,
- Automaten- und
Filmapparateversicherungen

der

**Stadt Aachen
Aureliusstraße 2
52064 Aachen**

INHALTVERZEICHNIS

Anlage 1	-	Mindestbedingungen
Anlage 2	-	Hinweise
Anlage 3	-	Leistungsbeschreibung
Anlage 4	-	Leistungsverzeichnis inkl. Spitzenrisiken Los 1
Anlage 5	-	Leistungsverzeichnis Los 2
Anlage 6	-	Leistungsverzeichnis Los 3
Anlage 7	-	Schadenstatistik
Anlage 8	-	Allgemeine und Besondere Bedingungswerke

Mindestbedingungen, die jeder Bieter zu erfüllen hat:

- 1.) Nachweis einer gültigen Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (oder der zuständigen Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft) für den Geschäftsbetrieb als Versicherungsunternehmen und für die ausgeschriebenen Versicherungssparten in der Bundesrepublik Deutschland.
- 2.) Anerkennung deutscher Gesetze (u. a. Versicherungsvertragsgesetz) für die Abwicklung und Auslegung des Vertrages.
- 3.) Anerkennung aller Verdingungsunterlagen ohne Änderungen (einschließlich der in den Hinweisen enthaltenen Forderungen).
- 4.) Gebot und Vertragsabschluss in deutscher Sprache. Versicherungszertifikate und ‚wording‘ müssen für den internationalen Leihverkehr der Kunstwerke auch in Englisch und Französisch erstellt werden.
- 5.) Geschäftsbericht (oder vergleichbar) für das Jahr 2025 (alternativ für das Jahr 2024).
- 6.) Angabe von Referenzkunden aus dem kommunalen Bereich.
- 7.) Benennung des/der Rückversicherer(s) bei Vertragsabschluss nach Auftragsvergabe.
- 8.) Gerichtsstand ist Aachen.

Für die Ausstellungs- und Transportversicherung gilt ergänzend:

Bestimmt ein externer Leihgeber ausdrücklich einen abweichenden Gerichtsstand, ist diese Bestimmung vorrangig.

Hinweise

1. Der Gesamtumfang der in den Losen 1- 3 angegebenen Versicherungssummen beträgt zur Zeit

in Los 1 in der Ausstellungs- und Transportversicherung	104.781.001,94 €
in Los 2 in der Musikinstrumentenversicherung	4.789.494,77 €
in Los 3 in der Automaten- und Filmapparateversicherung	107.297,64 €

2. Es sind folgende Angaben auszuweisen:
je Objekt und Risiko
 - der einzelne Prämiensatz je Risiko
 - die einzelne Bruttojahresprämie je Risiko
 - die Gesamtbruttoprämie je Los.

Besonderheit für das Los 1 Ausstellungs- und Transportversicherung (Erstrisikoversicherung):
Abweichend von der Aufteilung je Objekt ist hier lediglich eine Gesamtpremie für das gesamte Los auszuweisen. Eine Aufteilung auf einzelne Objekte/Exponate entfällt.

3. Die nach einem Vertragsabschluss zu erstellenden Versicherungspolizen haben dieselbe Gliederung unter Angabe des jeweiligen Prämiensatzes und der Bruttoprämie auszuweisen und sind in zweifacher Ausfertigung auszustellen.
4. Die Schadenstatistiken der Vorversicherer für die Jahre 2023 bis heute sind beigelegt.
5. Vorversicherer

Zu Los 1 Ausstellungs- und Transportversicherung

Konsortium Baloise Sachversicherung AG und
UNIQA Österreich Versicherungen AG
über
Kuhn & Bülow Versicherungsmakler GmbH
Kurfürstendamm 62
10707 Berlin

Zu Los 2 Musikinstrumentenversicherung

SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG
über
Fine Art Business Partner
Kunstversicherungsmakler der Ecclesia Gruppe
deas Deutsche Assekuranz-Makler-GmbH
Ecclesiastr. 6
32758 Detmold

Zu Los 3 Automaten- und Filmapparateversicherung

AXA-Versicherungs AG
über
Hock & Hock Versicherungsmakler GmbH
An der Ölmühle 18
51069 Köln

6. Die den Versicherungsverträgen zugrunde zulegenden Versicherungsbedingungen sind beigelegt. Die dort enthaltenen Wertangaben wurden von der Versicherungsnehmerin vorgegeben.
7. Auf die namentliche Nennung der Rückversicherer wird im Rahmen der Ausschreibung verzichtet. Bei Dokumentation sind die Rückversicherer anzugeben.

Für die Ausstellungs- und Transportversicherung gilt ergänzend:

8. Informationen (Materialien, Versicherungssumme) zu den aktuellen Außenskulpturen im Ludwig-Forum sind als Anlage beigelegt.
9. Eingeschlossen sind jeweils die Gefahren von Streik, Aufruhr und klassische terroristische Gewalthandlungen gemäß den DTV-Wiedereinschlussklauseln. Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Darüber hinaus muss der Vertrag flexibel um weitergehende Schäden durch gezielte Terrorakte erweitert werden können. Bei Einschluss dieses erweiterten Terrorrisikos besteht die zusätzliche Option, auch CBRN-Schäden (Schäden durch chemische, biologische, radiologische oder nukleare Substanzen / ‚schmutzige Bomben‘) anzufragen; vorausgesetzt, eine entsprechende Deckung ist seitens des Versicherers marktüblich darstellbar.

Leistungsbeschreibung

		-Seite-
I.	Allgemeine Vereinbarungen	4
1.1	Beginn des Vertrages	4
1.2	Laufzeit aller Verträge	4
1.3	Ordentliche Kündigung	4
1.4	Schadenfallbedingte Kündigung	4
1.5	Außerordentliches Kündigungsrecht	4
II.	Allgemeines	5
2.1	Anwendungsbereich	5
2.2	Versicherte Gefahren und Schäden	5
2.3	Versicherungsort	5
2.4	Selbständige Außenversicherung	5
2.5	Beginn des Versicherungsschutzes	6
2.6	Vertragsgrundlagen	6
2.7	Änderung von Vertragsgrundlagen	6
2.8	Erstrisikoversicherung	7
2.9	Bestandsübersicht	7
2.10	Beiratsverfahren	7
2.11	Verhaltens- und Wissenszurechnung / Repräsentantenklausel	7
2.12	Regressverzicht gegenüber bestimmten Personen	7
2.13	Beginn der Aufräumungs- und Reparaturarbeiten	7
2.14	Anzeigespflicht von Schäden	8
2.15	Nicht rechtzeitig vorhergesehene Schadenereignisse	8
III.	Sonstiges	9
3.1	Prozessführung bei eventueller Mitversicherung	9
3.2	Möglichkeit zur Risikoanpassung	9
3.3	Prämiensätze, Prämienberechnung	9
3.4	Vertragsänderungen	9
3.5	Schadenregulierung	10
3.6	Datenschutzklausel	10
3.7	Aufsichtsbehörde	10
3.8	Nichtigkeitsklausel	10

I. Allgemeine Vereinbarungen

- 1.1 Beginn des Vertrages
01.01.2027, 00.00 Uhr bzw. Ablauf der Vorverträge.
- 1.2 Laufzeit aller Verträge
bis 31.12.2027 24:00 Uhr.
Die Verträge verlängern sich jeweils um 1 Jahr, soweit sie nicht vorher gekündigt worden sind. Dabei ist eine maximale dreimalige Verlängerungsmöglichkeit durch Nichtkündigung vorgesehen, um die Verträge aus wettbewerbsrechtlichen Gründen auf eine maximale Laufzeit von vier Jahren zu beschränken.
- 1.3 Ordentliche Kündigung
Um hinreichend Zeit für eine Neuausschreibung nach der Kündigung zu haben, weicht die Stadt Aachen von der in § 11 Abs. 3 VVG normierten 3-monatigen Kündigungsfrist ab und verlängert diese für beide Vertragsparteien auf 6 Monate (vergl. § 210 VVG, Großrisiken).
- 1.4 Schadenfallbedingte Kündigung
Um hinreichende Zeit für eine Neuausschreibung nach der Kündigung im Versicherungsfall zu haben, weicht die Stadt Aachen von den in § 92 VVG normierten Kündigungsfristen ab und verlängert diese auf 6 Monate (vergl. § 210 VVG, Großrisiken).
- 1.5 Außerordentliches Sonderkündigungsrecht
Für den Fall, dass ein geschlossener Vertrag erst aufgrund einer späteren Änderung der Rechtslage und darauf fußender Rechtsprechung als rechtswidrig erkannt wird, steht dem Auftraggeber ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht zu.

II. Allgemeines

2.1 Anwendungsbereich

Die Rahmenvereinbarung gilt für alle zwischen dem Versicherer und der Versicherungsnehmerin bereits bestehenden oder zukünftig entstehenden Versicherungen für

- Ausstellungen und Transporte
- Musikinstrumente
- Automaten
- Filmapparate

2.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Für Ausstellungen und Transporte:

- entsprechend den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen

Für Musikinstrumente

- entsprechend den Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Für Automaten

- entsprechend den Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Für Filmapparate

- entsprechend den Allgemeinen Versicherungsbedingungen

2.3 Versicherungsort

Als Versicherungsort gelten die im Leistungsverzeichnis angegebenen Risikoorte oder - im Falle vorübergehender Auslagerung - die Gebäude, in denen sich die versicherten Gegenstände gerade befinden.

2.4 Selbständige Außenversicherung

Inhaltgegenstände, die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden, gelten ohne besondere Anmeldung bis zu 6 Monaten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versichert, wenn

- durch die Verlagerung keine Gefahrerhöhung eintritt
- und Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

2.5 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Entstehen eines Risikos.

2.6 Vertragsgrundlagen

Gemäß dem gewählten Versicherungsschutz gelten folgende beigefügten Versicherungsbedingungen, soweit in dieser Leistungsbeschreibung keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden:

Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft oder Sonstige, im Einzelnen

- a) Bedingungen für die Ausstellungs- und Transportversicherung
 - DTV-AVB-Ausstellungsversicherung 2010 (DTV-Ausstellung 2010)
 - DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011 (DTV-Güter 2000/2011)
 - Streik- und Aufruhrklausel für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2011
 - Kriegsklausel für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2011
 - Beschlagnahmeklausel für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000/2011
 - Währungsklausel
 - Klassifikations- und Altersklausel nach den DTV-Güter 2000/2011
 - Klausel für den Ausschluss von Schäden durch bedrohliche übertragbare Krankheit in der Transportversicherung („Pandemie-Ausschlussklausel“) / Wiedereinschlussklausel „Bedrohliche übertragbare Krankheit in der Güterversicherung“
- b) Allg. Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten (AVB Musikinstrumente 1994/2025)
 - Sonderbedingungen und Klauseln zu den AVB Musikinstrumente 1994/2025
- c) Allg. Bed. für die Versicherung von Automaten 2008 (AVB Automaten 2008)
 - Neuwert-Klausel AVB Automaten
- d) Allg. Bed. für die Filmapparate-Versicherung 1985 in der Fassung 2025 sowie gesetzliche Bestimmungen.
- e) Cyber-Klausel
- f) Sanktionsklausel
- g) Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) in der letzten gültigen Fassung.

2.7 Änderung von Vertragsgrundlagen

- 2.7.1 Werden die den Verträgen zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen oder Klauseln während der Vertragsdauer zu Gunsten der Versicherungsnehmerin geändert, so gelten sie in der neuen Fassung mit sofortiger Wirkung auch für alle durch diesen Rahmenvertrag erfassten Einzelrisiken. Derartige Änderungen hat der Versicherer der Versicherungsnehmerin schriftlich mitzuteilen.
- 2.7.2 Erfordern die in 2.7.1 genannten Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn die Versicherungsnehmerin nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung über die höhere Prämie schriftlich auf die Änderung verzichtet.

2.8 Erstrisikoversicherung

Bei einer Versicherung auf „Erstes Risiko“ werden Schäden bis zu der angegebenen Versicherungssumme voll ersetzt, auch wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert.

2.9 Bestandsübersicht

Als Buchungsbelege werden für die einzelnen Objekte/Kostenstellen Jahresbeitragsrechnungen erstellt.

Für jedes Objekt/für jede Kostenstelle werden Versicherungspolicen in zweifacher Ausfertigung ausgestellt.

2.10 Beiratsverfahren

Bei Schadenfeststellungen und Beiratsverfahren verpflichtet sich der Versicherer, die Feststellungen des Sachverständigen der Versicherungsnehmerin auf Anforderung kostenlos zu überlassen.

2.11 Verhaltens- und Wissenszurechnung / Repräsentantenklausel

In Änderung der AVB gelten die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane als Repräsentanten.

2.12 Regressverzicht gegenüber bestimmten Personen

Der Versicherer verzichtet gegenüber Bediensteten und Betriebsangehörigen der Versicherungsnehmerin sowie gegenüber Betreuten (im Sinne von Heimbewohnern) auf Regressansprüche bei einfacher Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit wird ein Regress nur im Einvernehmen mit der Versicherungsnehmerin durchgeführt.

Dieser Verzicht gilt nicht für Ansprüche, die aus einer Haftpflichtversicherung erlangt werden können.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Mieter und Pächter sowie Ratsmitglieder, politische Mandatsträger, Ehrenamtler, Praktikanten, Notärzte im Einsatz für die Stadt Aachen, sowie für Personen, die nach Weisung für die Versicherungsnehmerin tätig sind.

2.13 Beginn der Aufräumungs- und Reparaturarbeiten

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist es der Versicherungsnehmerin bei Schäden bis Euro 25.000,00 zur Vermeidung von Betriebsstörungen gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Wiederherstellungsarbeiten zu beginnen.

2.14 Anzeigepflicht von Schäden

Die Anzeige von Schäden hat ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen, sobald der Schaden der Versicherungsabteilung oder dem Versicherungsreferenten der Versicherungsnehmerin bekannt geworden ist.

Versehentlich unterlassene, verspätete oder fehlerhafte Anmeldungen können nachgeholt bzw. korrigiert werden und sind für den Versicherer bindend, wenn die Unterlassung bzw. Verzögerung weder auf Vorsatz noch grober Fahrlässigkeit beruht. Sie sind auch dann vorzunehmen, wenn das Risiko bei Entdecken des Versehens bereits beendet ist.

2.15 Nicht rechtzeitig vorhergesehene Schadenereignisse

Schadenereignisse sind nur dann nicht rechtzeitig vorhergesehen, wenn diese Ereignisse von den Repräsentanten der Versicherungsnehmerin vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden.

3 Sonstiges

3.1 Prozessführung, Prämienzahlung, Schadenabwicklung bei eventueller Mitversicherung

Falls der Versicherer Mitversicherung nimmt, bleibt er führender Versicherer. Er steht der Versicherungsnehmerin dafür ein, dass dieser im Streitfall seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer geltend zu machen braucht und dass die mitbeteiligten Versicherer rechtskräftige Entscheidungen und vom führenden Versicherer geschlossene Vergleiche gegen sich gelten lassen.

Darüber hinaus fertigt der Versicherer einheitlich für alle beteiligten Mitversicherer den Vertrag.

Prämienzahlungen, Schadenmeldungen, Schadenabrechnungen sowie sonstige Erklärungen erfolgen ausschließlich an den führenden Versicherer, der dafür

einsteht, dass auch die Mitversicherer diese als verbindlich akzeptieren. Die Abwicklung mit den Mitversicherern obliegt ausschließlich dem führenden Versicherer.

3.2 Möglichkeit zur Risikoanpassung

Ergibt sich auf der Basis der Gesamtnettoprämie je Versicherer im Laufe eines Kalenderjahres eine Schadenquote von mehr als 200 %, so kann der Versicherer kurzfristig Auflagen zur Risikominderung verlangen. Wird diesen Auflagen nicht in einer angemessenen Frist nachgekommen, so hat der Versicherer die Möglichkeit einen Prämienzuschlag mit Wirkung ab jeweiligem neuen Kalenderjahr, mindestens jedoch mit einer Frist von 3 Monaten, auszusprechen. In diesem Fall steht der Versicherungsnehmerin ein Kündigungsrecht innerhalb von 6 Monaten zu, um hinreichend Zeit für eine Neuausschreibung nach der Kündigung zu haben (vergl. § 210 VVG, Großrisiken).

3.3 Prämiensätze, Prämienberechnung

In den Versicherungsverträgen werden die im Angebot für die einzelnen Risiken genannten Prämiensätze zugrunde gelegt. Die Prämiensätze gelten für die Laufzeit des Vertrages unverändert.

3.4 Vertragsänderungen

Im Einzelfall können von der ursprünglichen Regelung abweichende Versicherungsarten (z. B. Zeitwert - statt heutiger Neuwert) oder zu anderen versicherungstechnischen Einzelheiten getroffen werden (z. B. zu Risikoarten, durch Bildung von Risikogruppen oder durch Aufgabe von bestimmten Risiken zu einzelnen Objekten/Kostenstellen); es kann auch vereinbart werden, dass bestimmte Objekte oder Gebäudeteile nicht mehr versichert werden. Zusätzliche

3.5 Schadenregulierung / Kleinschäden

Bis zu einer Schadenhöhe von Euro 5.000 brutto reguliert der Versicherer die versicherten Schäden unverzüglich nach Übersendung der Schadenanzeige mit den Rechnungen, ohne dass es einer Besichtigung bedarf. Bei diesen Kleinschäden entfällt die vorab Anzeige durch die Versicherungsnehmerin beim Versicherer.

3.6 Datenschutzklausel

Die Versicherungsnehmerin willigt ein, dass die Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Versicherungsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie an den Verband der Schadenversicherer e. V. und andere Mitversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche übermittelt.

3.7 Aufsichtsbehörde

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

3.8 Nichtigkeitsklausel

Sollte ein Teil dieser Rahmenvereinbarung für nichtig oder nicht rechtswirksam erklärt werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile.